

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 1

18. Januar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Friedens 2022 – Änderung des amtlichen Eheverbereitungsprotokolls – Eheverbereitungsprotokoll (Muster) – Anmerkungstafel zum Eheverbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz – Gesetz zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung – Bekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung – Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO) – Hinweis zu Firmwendungen – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Friedens 2022

Dialog zwischen den Generationen, Erziehung und Arbeit:
Werkzeuge, um einen dauerhaften Frieden aufzubauen

1. »Wie willkommen sind auf den Bergen die Schritte des Freudenboten, der Frieden ankündigt« (Jes 52,7)

Die Worte des Propheten Jesaja bringen den Trost zum Ausdruck, das Aufatmen eines verbannten Volkes, das durch Gewalt und Übergriffe am Ende seiner Kräfte und der Würdelosigkeit und dem Tod ausgeliefert war. Über dieses Volk fragte sich der Prophet Baruch: »Warum, Israel, warum lebst du im Gebiet der Feinde, wirst alt in einem fremden Land, bist unrein geworden, den Toten gleich, wurdest gezählt zu denen, die in die Unterwelt hinabsteigen« (3,10-11). Für dieses Volk bedeutete die Ankunft des *Friedensboten* die Hoffnung auf eine Neugeburt aus den Trümmern der Geschichte, der Beginn einer strahlenden Zukunft.

Auch heute noch bleibt der *Weg des Friedens*, den der heilige Paul VI. mit dem neuen Namen einer *umfassenden Entwicklung*^[1] bezeichnet hat, leider weit entfernt vom wirklichen Leben vieler Männer und Frauen und folglich von der Menschheitsfamilie, die mittlerweile weltweit vernetzt ist. Trotz der vielfachen Anstrengungen, die auf einen konstruktiven Dialog zwischen den Nationen hinzielen, verstärkt sich der ohrenbetäubende Lärm der Kriege und Konflikte, während sich Krankheiten im Ausmaß von Pandemien verbreiten, sich die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltschäden verschlimmern, sich das Drama des Hungers und des Durstes verschärft. Zugleich herrscht weiterhin ein Wirtschaftssystem vor, das mehr auf dem Individualismus als auf einer solidarischen Teilhabe beruht. Wie zu den Zeiten der antiken Propheten, hört auch heute die *Klage der Armen wie die der Erde*^[2] nicht auf, sich zu erheben, um Gerechtigkeit und Frieden zu erleben.

In jedem Zeitalter war der Frieden zugleich Gabe aus der Höhe und Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung. Es gibt in der Tat eine „Architektur“ des Friedens, in der verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen einen Beitrag leisten, und es gibt ein „Handwerk“ des Friedens, das jeden von uns in erster Person miteinbezieht.^[3] Alle können zusammenarbeiten, um eine friedvollere Welt aufzubauen: angefangen vom eigenen Herzen und von den Beziehungen in der Familie, in der Gesellschaft und mit der Umwelt, bis zu den Beziehungen unter den Völkern und zwischen den Staaten.

Ich möchte hier *drei Wege* für den Aufbau eines dauerhaften Friedens vorschlagen. Zunächst einmal *den Dialog zwischen den Generationen* als Grundlage für die Verwirklichung gemeinsamer Pläne. In zweiter Linie *die Bildung*, als Basis für Freiheit, Verantwortung und Entwicklung. Schließlich *die Arbeit* für eine vollständige Verwirklichung der Menschenwürde. Es handelt sich um drei unabdingbare Elemente, um »einen Sozialpakt entstehen« zu lassen,^[4] ohne den sich jedes Friedensprojekt als ungenügend erweist.

2. *Dialog führen unter den Generationen, um den Frieden aufzubauen*

In einer Welt, die immer noch von der allzu problemreichen Pandemie in die Zange genommen wird, »versuchen [einige], der Realität zu entfliehen, indem sie sich in die Privatsphäre zurückziehen, andere begegnen ihr mit zerstörerischer Gewalt. Aber zwischen der egoistischen Gleichgültigkeit und dem gewaltsamen Protest gibt es eine Option, die immer möglich ist: den Dialog. Der Dialog zwischen den Generationen«.^[5]

Jeder ehrliche Dialog erfordert, auch wenn er von einer angemessenen und positiven Dialektik nicht frei ist, immer ein Grundvertrauen zwischen den Gesprächspartnern. Zu diesem gegenseitigen Vertrauen müssen wir zurückfinden, um es uns wieder anzueignen! Die gegenwärtige Gesundheitskrise hat bei allen das Bewusstsein für die Einsamkeit und für das In-sich-Kehren verstärkt. Zur Einsamkeit der älteren Menschen gesellt sich bei den Jugendlichen das Bewusstsein der Ohnmacht und des Fehlens einer gemeinsamen Zukunftsperspektive. Eine solche Krise ist gewiss schmerzlich. In ihr kann sich aber auch das Beste im Menschen zeigen. In der Tat haben wir während der Pandemie überall auf der Welt großartige Zeugnisse des Mitgefühls, des Teilens und der Solidarität festgestellt.

Dialog führen bedeutet anhören, sich auseinandersetzen, übereinkommen und miteinander vorangehen. Dies alles unter den Generationen zu fördern heißt, das harte und unfruchtbare Erdreich des Konflikts aufzulockern, um die Samen eines dauerhaften und gemeinsam vertretenen Friedens zu kultivieren.

Während der technische und wirtschaftliche Fortschritt die Generationen oft einander entfremdet hat, zeigen die gegenwärtigen Krisen die Notwendigkeit ihres Zusammenspiels. Einerseits brauchen die jungen Menschen die Lebens-, die Weisheits- und die geistliche Erfahrung der Älteren; andererseits haben die Älteren die Unterstützung, die Zuneigung, die Kreativität und die Dynamik der Jungen nötig.

Die großen gesellschaftlichen Herausforderungen und die Prozesse der Befriedung kommen nicht ohne den Dialog zwischen den Hütern des Gedächtnisses – den älteren Menschen – und denjenigen, die die Geschichte voranbringen, – der Jugend – aus. Ebenso braucht es die Bereitschaft eines jeden, dem anderen Raum zu geben. Keiner darf sich anmaßen, die gesamte Szenerie abzudecken, indem man die eigenen unmittelbaren Interessen verfolgt, als ob es weder Vergangenheit noch Zukunft gäbe. Die globale Krise, die wir erleben, zeigt uns in der Begegnung und im Dialog zwischen den Generationen die treibende Kraft einer gesunden Politik, die sich nicht damit zufrieden gibt, das Vorhandene »durch Zusammenflicken oder bloße schnelle Gelegenheitslösungen«^[6] zu meistern, sondern sich bei der Erarbeitung von gemeinsamen und nachhaltigen Projekten als eine wertvolle Form der Nächstenliebe^[7] äußert.

Wenn wir es schaffen, bei den anstehenden Problemen diesen generationsübergreifenden Dialog auszuführen, »werden wir gut in der Gegenwart verwurzelt sein können. Aus dieser Position heraus werden wir in der Lage sein, mit der Vergangenheit und der Zukunft im Austausch zu stehen: mit der Vergangenheit, um von der Geschichte zu lernen und die Wunden zu heilen, die uns zuweilen beeinträchtigen; mit der Zukunft, um

den Enthusiasmus zu nähren, die Träume aufsprießen zu lassen, prophetische Visionen zu erwecken, Hoffnungen blühen zu lassen. Auf diese Weise werden wir vereint voneinander lernen.«^[8] Wie könnten sonst die Bäume ohne die Wurzeln wachsen und Früchte tragen?

Es genügt, an das Thema der Sorge um unser gemeinsames Haus zu denken. In der Tat ist die Umwelt selbst »eine Leihgabe, die jede Generation empfängt und an die nächste Generation weitergeben muss.«^[9] Deshalb müssen die vielen jungen Menschen gewürdigt und ermutigt werden, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen; eine Welt, die auf die Bewahrung der Schöpfung, die unserer Obhut anvertraut ist, achtet. Sie tun dies mit Unruhe und Begeisterung sowie vor allem mit einem Sinn für Verantwortung im Hinblick auf einen dringenden Kurswechsel,^[10] den die Schwierigkeiten verlangen, die aus der heutigen ethischen und sozio-ökologischen Krise^[11] entstanden sind.

Im Übrigen kann die Möglichkeit, gemeinsam Wege des Friedens aufzubauen, nicht von der Erziehung und der Arbeit absehen. Diese sind bevorzugte Orte und Begegnungsstätten des generationenübergreifenden Dialogs. Die Erziehung liefert die Grammatik des Dialogs zwischen den Generationen, und die Arbeitswelt führt Männer und Frauen verschiedener Generationen zusammen, wo sie zusammenarbeiten und ihr Wissen, ihre Erfahrungen wie auch ihre Befähigungen für das Gemeinwohl weitergeben.

3. *Bildung und Erziehung als Motor des Friedens*

In den letzten Jahren sind die Haushaltsmittel für Bildung und Erziehung, die eher als Ausgaben denn als Investitionen betrachtet werden, weltweit erheblich zurückgegangen. Sie sind jedoch die Hauptträger der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung: Sie machen den Menschen freier und verantwortungsbewusster und sind für die Verteidigung und Förderung des Friedens unverzichtbar. Mit anderen Worten: Bildung und Erziehung sind die Grundlagen einer eng zusammenstehenden, zivilisierten Gesellschaft, die in der Lage ist, Hoffnung, Wohlstand und Fortschritt zu schaffen.

Die Militärausgaben hingegen sind über das Niveau zum Ende des „Kalten Krieges“ gestiegen und werden voraussichtlich weiter exorbitant zunehmen.^[12]

Es ist daher dringend notwendig, dass die Verantwortlichen in der Regierung eine Wirtschaftspolitik entwickeln, die das Verhältnis zwischen öffentlichen Investitionen in die Bildung und den für die Rüstung bereitgestellten Mitteln umkehrt. Darüber hinaus kann die Fortsetzung eines echten internationalen Abrüstungsprozesses für die Entwicklung der Völker und Nationen nur von großem Nutzen sein, da dadurch finanzielle Ressourcen frei werden, die in geeigneter Weise für das Gesundheitswesen, die Schulen,

die Infrastruktur, den Umweltschutz usw. eingesetzt werden können.

Ich hoffe, dass die Investitionen in die Bildung mit einem stärkeren Engagement für die Förderung der Kultur der Achtsamkeit einhergehen werden.^[13] Sie kann angesichts der Brüche in der Gesellschaft und der Untätigkeit der Institutionen zu einer gemeinsamen Sprache werden, die Barrieren niederreißt und Brücken baut. »Ein Land wächst, wenn seine verschiedenen kulturellen Reichtümer konstruktiv in Dialog miteinander stehen: die Volkskultur, die Universitätskultur, die Jugendkultur, die Kultur der Kunst und die Kultur der Technik, die Wirtschaftskultur und die Familienkultur sowie die Medienkultur.«^[14] Es ist daher notwendig, ein neues kulturelles Paradigma zu schmieden, und zwar durch »einen globalen Bildungspakt für und mit den jüngeren Generationen [...], der Familien, Gemeinschaften, Schulen und Universitäten, Institutionen, Religionen, Regierende, ja, die gesamte Menschheit dazu verpflichtet, reife Menschen heranzubilden.«^[15] Ein Pakt, der die Erziehung zur ganzheitlichen Ökologie nach einem kulturellen Modell des Friedens, der Entwicklung und der Nachhaltigkeit fördern soll, in dessen Mittelpunkt die Geschwisterlichkeit und das Miteinander zwischen Mensch und Umwelt stehen.^[16]

Die Investition in die Bildung und Erziehung der jüngeren Generationen ist der Hauptweg, um sie durch eine gezielte Ausbildung dazu zu befähigen, einen angemessenen Platz in der Arbeitswelt einzunehmen.^[17]

4. Schaffung und Sicherung von Arbeit ist friedensstiftend

Arbeit ist ein unverzichtbarer Faktor für den Aufbau und die Erhaltung des Friedens. Sie ist Ausdruck der eigenen Person und der eigenen Fähigkeiten, aber auch Einsatz, Mühe, Zusammenarbeit mit anderen, denn man arbeitet immer mit oder für jemand anderen. In dieser eindeutig sozialen Perspektive ist die Arbeit der Ort, an dem wir lernen, unseren Beitrag zu einer lebenswerteren und schöneren Welt zu leisten.

Die Covid-19-Pandemie hat die Situation in der Arbeitswelt noch erschwert, die bereits mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert war. Millionen von wirtschaftlichen und produktiven Unternehmen sind in Konkurs gegangen; die Zeitarbeiter sind zunehmend gefährdet; viele derjenigen, die wesentliche Dienstleistungen erbringen, sind noch mehr aus dem öffentlichen und politischen Bewusstsein verschwunden; Fernunterricht hat in vielen Fällen zu einem Rückschritt beim Lernen und in der Schullaufbahn geführt. Darüber hinaus sind heute die Aussichten für junge Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, und für Erwachsene, die in die Arbeitslosigkeit geraten sind, dramatisch.

Die Auswirkungen der Krise auf die informelle Wirtschaft, die oftmals Migranten als Arbeiter beschäftigt,

waren besonders verheerend. Viele von ihnen werden von den nationalen Gesetzen nicht anerkannt, so als ob es sie nicht gäbe; sie leben unter sehr prekären Bedingungen für sich und ihre Familien, sind verschiedenen Formen der Sklaverei ausgesetzt und haben kein Sozialsystem, das sie schützt. Hinzu kommt, dass derzeit nur ein Drittel der Weltbevölkerung im erwerbsfähigen Alter über ein Sozialschutzsystem verfügt oder nur in begrenztem Umfang davon Gebrauch machen kann. In vielen Ländern sind Gewalt und organisierte Kriminalität auf dem Vormarsch und schränken die Freiheit und Würde der Menschen ein, vergiften die Wirtschaft und verhindern die Entwicklung des Gemeinwohls. Die Antwort auf diese Situation kann nur in einer Ausweitung der Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit liegen.

Arbeit ist in der Tat die Grundlage, auf der Gerechtigkeit und Solidarität in jeder Gemeinschaft aufgebaut werden können. Aus diesem Grund darf man »nicht danach trachten, dass der technologische Fortschritt immer mehr die menschliche Arbeit verdränge, womit die Menschheit sich selbst schädigen würde. Die Arbeit ist eine Notwendigkeit, sie ist Teil des Sinns des Lebens auf dieser Erde, Weg der Reifung, der menschlichen Entwicklung und der persönlichen Verwirklichung.«^[18] Wir müssen unsere Ideen und Bemühungen bündeln, um die Bedingungen zu schaffen und Lösungen zu finden, damit jeder Mensch im erwerbsfähigen Alter die Möglichkeit hat, durch seine Arbeit zum Leben der Familie und der Gesellschaft beizutragen.

Es ist dringender denn je, weltweit annehmbare und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu fördern, die sich am Gemeinwohl und an der Bewahrung der Schöpfung orientieren. Es ist notwendig, die Freiheit der unternehmerischen Initiativen zu gewährleisten und zu unterstützen und gleichzeitig einen erneuerten sozialen Verantwortungssinn zu fördern, damit der Gewinn nicht das einzige Leitkriterium sei.

In dieser Hinsicht sollten Initiativen angeregt, begrüßt und unterstützt werden, die auf allen Ebenen die Unternehmen zur Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer drängen und dafür nicht nur die Institutionen, sondern auch die Verbraucher, die Zivilgesellschaft und die Betriebswelt sensibilisieren. Je bewusster diese Unternehmen sich ihrer sozialen Rolle sind, desto mehr werden sie zu Orten, an denen die Menschenwürde gelebt wird, und tragen so ihrerseits zum Aufbau des Friedens bei. Diesbezüglich ist die Politik gefordert, eine aktive Rolle zu spielen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit zu fördern. Und alle, die sich in diesem Bereich engagieren, angefangen bei den katholischen Arbeitnehmern und Unternehmern, können in der *Soziallehre der Kirche* sichere Orientierungspunkte finden.

Liebe Brüder und Schwestern! Während wir bestrebt sind, unsere Anstrengungen zur Überwindung der Pandemie zu bündeln, möchte ich meinen Dank an all diejenigen erneuern, die sich mit Großzügigkeit und Verantwortungsbewusstsein für Bildung, Sicherheit und den Schutz der Rechte eingesetzt haben und weiterhin einsetzen, um die medizinische Versorgung zu gewährleisten, die Zusammenführung von Familienmitgliedern und Kranken zu erleichtern und die wirtschaftliche Unterstützung der Bedürftigen oder derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sicherzustellen. Und ich versichere mein Gebetsgedenken für alle Opfer und ihre Familien.

Ich appelliere an die Regierenden und die Verantwortungsträger in Politik und Gesellschaft, an die Hirten und die Mitarbeiter der kirchlichen Gemeinschaften sowie an alle Männer und Frauen guten Willens, gemeinsam diese drei Wege zu beschreiten: Dialog zwischen den Generationen, Bildung und Arbeit. Mit Mut und Kreativität. Und möge es immer mehr Menschen geben, die in aller Stille, Demut und Beharrlichkeit Tag für Tag zu Handwerkern des Friedens werden. Und möge der Segen des Gottes des Friedens ihnen stets vorangehen und sie begleiten!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2021, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria.

Franciscus

-
- [1] Vgl. Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 76 ff.
 [2] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 49.
 [3] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 231.
 [4] *Ebd.*, 218.
 [5] *Ebd.*, 199.
 [6] *Ebd.*, 179.
 [7] Vgl. *ebd.*, 180.
 [8] Nachsyn. Apost. Schreiben *Christus vivit* (25. März 2019), 199.
 [9] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 159.
 [10] *Ebd.*, 163; 202.
 [11] *Ebd.*, 139.
 [12] Vgl. *Botschaften* die Teilnehmer des 4. Pariser Friedensforums, 11. - 13. November 2021.
 [13] Vgl. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 231; *Botschaft zum 54. Weltfriedenstag. Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden* (8. Dezember 2020).
 [14] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 199.
 [15] *Videobotschaft* für den Global Compact on Education. Together to Look Beyond (15. Oktober 2020).
 [16] Vgl. *Videobotschaft* für den *High Level Virtual Climate Ambition Summit* (13. Dezember 2020).
 [17] Vgl. Hl. Johannes Paul II, Enzyklika *Laborem Exercens* (14. September 1981), 18.
 [18] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 128.

Änderung des amtlichen Ehevorbereitungsprotokolls

Die von der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25.02.2021 beschlossenen Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll wurden nach Maßgabe von can. 1067 i.V.m. can. 455 § 2 CIC durch das Decretum de immutatione der Kongregation für die Bischöfe (Prot. Nr. 749/2005) vom 12.10.2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 03.11.2021 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz übermittelt hat, bestätigt.

Mit der Zustellung des Textes des Ehevorbereitungsprotokolls durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe mit Schreiben vom 13.12.2021 erfolgte die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.02.2021.

Das neue Protokoll kann ab sofort und muss spätestens ab dem 01.06.2022 verwendet werden.

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei^① (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung^③ am _____
in _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

- Eucharistiefeier Wortgottesdienst
- Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)^④

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarrantes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦		

-2-

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ^⑨ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ^⑩		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ^⑩		
11. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflösbaren Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflösblichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ^⑬ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ^⑭		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

-3-
V. Erklärung

- 20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
- 21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).¹⁶⁾
- 22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

- 23. Es wird erbeten¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)
 - a) Dispens vom Aufgebot
 - b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
 - c) Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
 - d) Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____
 - e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
 - f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁰⁾
Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):
 - schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 - unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 - Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 - Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 - (anderer) Dispensgrund _____
 Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung in der _____-Kirche²¹⁾ zu _____, am _____ Datum
Konfession, Name PLZ, Ort
 - oder
beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____ Datum
PLZ, Ort
 - g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
 - h) das Nihil obstat²²⁾ wegen _____
 - i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

- 24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)
 - a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
 - b) Kraft verliehener Befugnis²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

-4-

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke**I. Vor der Trauung**26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein²⁵27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

 als Pfarrer als allgemein delegiert.b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁶ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)**II. Nach der Trauung**29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____
zu _____ am _____

(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname,
Anschrift)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁷ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____

(Konfession, Name)

(PLZ, Ort)

(Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____

(PLZ, Ort)

(Datum)

III. Registrierung31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.²⁸

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- 1 Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- 2 Form des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- 3 Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- 4 Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- 5 Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- 6 Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbe-

reich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.

- 7 Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.
- 8 Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehfähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des Nihil obstat vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.
- 9 Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- 10 Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Eehindernisse vorliegen. Liegt ein Eehindernis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Eehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);

- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- 11 Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor, wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- 12 Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerbote vorliegen. Liegt ein Trauerbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
Trauerbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- 13 Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- 14 Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- 15 Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
- Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- 16 Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

- 17 Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- 18 Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- 19 Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- 20 Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
- Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- 21 Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
- Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).
- 22 Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehwillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

- 23 Die Befugnis, zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- 24 Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- 25 Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- 26 Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- 27 Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- 28 Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Gesetz zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung

Artikel 1

Aufhebung der Priesterbesoldungsordnung vom 6. Dezember 2021

Die Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg vom 6. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021, S. 130-136) wird zum selben Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. Januar 2022 aufgehoben.

Artikel 2

Weitergeltung der am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Priesterbesoldungsordnung

Die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 4 vom 8. März 2013, S. 41-45), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung vom 5. November 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021, S. 130) gilt in der Fassung dieser Änderung weiter.

Artikel 3

Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung

Bekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung vom 11. Januar 2022 wird nachstehend der Wortlaut der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg in der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Priesterbesoldungsordnung für die Diözese Regensburg vom 26. Februar 2013 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 4 vom 8. März 2013),
2. das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Das Bischöfliche Ordinariat kann die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg im Amtsblatt für die Diözese Regensburg neu bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Regensburg, den 11. Januar 2022

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

vom 5. November 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021).

Regensburg, den 11. Januar 2022

Arman

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO)

Präambel

¹In Übereinstimmung mit den Vorschriften der cann. 281 §§ 1 und 2, 1274 § 1 CIC gewährt die Diözese Regensburg – unter Einbeziehung für die Priesterbesoldung zweckgebundener Pfründestiftungserträge – den in ihrem Dienste stehenden Priestern angemessene, ihren Lebensunterhalt sicherstellende Dienstbezüge, welche sich wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des kirchlichen Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen an die Besoldungsätze öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse anlehnen. ²Nicht zuletzt war wegen der Anpassung an die Besoldung der Beamten des Freistaats Bayern eine Novellierung erforderlich. ³Die diözesanrechtlichen Regelungen dieses Bereichs tragen – bei wesentlicher Übereinstimmung mit den übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen – gleichzeitig der Gehorsams- und Treuepflicht der Priester sowie der Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Diözese Regensburg Rechnung.

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Besoldung der
 1. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die in der Pfarrseelsorge als Kapläne, Pfarrvikare, Pfarradministratoren oder Pfarrer tätig sind,
 2. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, soweit nichts anderes festgelegt worden ist,
 3. in die Diözese Regensburg nicht inkardinierten Weltpriester, die im Auftrag der Diözese Seelsorgsdienste verrichten, wenn ihnen eine Besoldung nach dieser Ordnung durch schriftliche Vereinbarung zugesagt worden ist.
- (2) Bei Beschäftigung ausländischer Priester sind ergänzende Bestimmungen zu beachten, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.
- (3) Für Ordenspriester, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses tätig sind, findet diese Ordnung keine Anwendung.
- (4) Die Versorgung der Priester im Sinne von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Ruhestand wird durch die Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

Artikel 2

Bestandteile der Besoldung

- (1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.

- (2) Zu den Grundbezügen gehören:

1. Grundgehalt (Art. 8 und 9),
2. Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung (Art. 10),
2. Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt (Art. 11).

- (3) Zu den Nebenbezügen gehören:

1. Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste (Art. 13),
2. Vergütungen (Art. 14 und 15),
3. Pfarrhaushälterinnenzuschuss (Art. 16),
4. Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt (Art. 17),
5. jährliche Sonderzahlung (Art. 18),
6. vermögenswirksame Leistungen (Art. 19).

Artikel 3

Anspruch auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn der Priester
 1. aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder
 2. die ihm übertragenen Dienste von sich aus beendet oder
 3. seine Tätigkeit nach Weisung des Ortsordinarius beenden muss.
- (3) Die Bezüge werden monatlich zum 01. des Kalendermonats gezahlt.
- (4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (6) Bei Tod endet die Zahlung der Bezüge mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (7) Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafe zur Folge haben können, kann der Ortsordinarius die Besoldung im Sinne des Art. 2 kürzen.

Artikel 4

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung kann die Besoldung durch den Ortsordinarius entsprechend gekürzt werden.

Artikel 5**Besoldung bei begrenzter Dienstunfähigkeit**

Bei begrenzter Dienstunfähigkeit ist Art. 4 entsprechend anzuwenden.

Artikel 6**Anrechnung von sonstigen Bezügen**

- (1) Auf die Besoldung werden angerechnet:
1. Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung,
 2. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Priesters,
 3. Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuern oder beigesteuert haben.
- (2) ¹Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Ortsordinarius auf Leistungen im Sinne von Abs. 1 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. ²In diesen Fällen wird die Anrechnung nach billigem Ermessen vorgenommen.

Artikel 7**Überzahlungen / Minderzahlungen**

¹Ansprüche auf Bezüge und auf Rückforderungen zu viel gezahlter Bezüge verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Priester oder von der Diözese Regensburg schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Sachverhalts auch für spätere fällige Leistungen.

Artikel 8**Grundgehalt für Priester in der Pfarreseelsorge**

- (1) Das Grundgehalt im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 gliedert sich in folgende Besoldungsgruppen:
1. ¹Die Besoldungsgruppe 1 umfasst Kapläne ohne eigenen Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 70% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG (Bayerisches Besoldungsgesetz) unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
 2. ¹Die Besoldungsgruppe 2 umfasst Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 75% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.

3. ¹Die Besoldungsgruppe 3 umfasst Kapläne mit eigenem Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 70% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 4. ¹Die Besoldungsgruppe 4 umfasst Pfarrvikare mit eigenem Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 75% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 5. ¹Die Besoldungsgruppe 5 umfasst Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer. ²Ihr Grundgehalt beträgt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Amtes 85% des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG. ³Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleich gestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund eigener freier Entscheidung und ohne dass als schwerwiegend anerkannte Gründe vorliegen, unbeschadet can. 189 CIC, verzichtet, ohne dass ein neues gleichrangiges Amt übertragen wird, geschieht die weitere Besoldung nach BesGr. 2 bzw. 4. ⁴Eine Besitzstandswahrung wird für diese Fälle nicht gewährt. ⁵Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleich gestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) aus gesundheitlichen Gründen, die als schwerwiegend anerkannt sind, oder aus dienstlichen Gründen verzichtet und wird ein anderes niedriger besoldetes Amt übertragen, verbleibt es - außer in den Fällen des can. 1740 ff. CIC, in denen die Frage der Besoldung nach can. 1746 CIC zu entscheiden ist - bei der bisherigen Besoldung im Wege einer Besitzstandswahrung. ⁶Das gleiche gilt bei einem Verzicht auf das Amt als Pfarrer und der Weiterarbeit als Pfarrvikar nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (2) ¹Das Grundgehalt gemäß Abs. 1 ist in der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung (PrBesO-A) geregelt. ²Es richtet sich nach Anlage 3 des BayBesG in ihrer jeweiligen Fassung. ³Abweichungen können nach Anhörung des Priesterrates und des Domkapitels sowie im Benehmen mit der Freisinger Bischofskonferenz vom Bischof von Regensburg verfügt werden.
- (3) ¹Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. ²Ist der Anspruch auf Besoldung erstmalig gegeben, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 der maßgeblichen Besoldungsgruppe. ³Es steigt bis zur vierten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. ⁴Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns. ⁵Abweichungen von Satz 4 können vom Ortsordinarius bestimmt werden.

Artikel 9 Grundgehalt für Priester außerhalb der Pfarrseelsorge

Das Grundgehalt der Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, bestimmt sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.

Artikel 10 Dienstwohnung

- (1) Hauptamtlichen Priestern, die in der Pfarrseelsorge tätig sind, wird eine mietfreie Dienstwohnung gewährt.
- (2) Der Priester trägt sämtliche Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweiligen Fassung, die für die privat genutzten Räume der Dienstwohnung anfallen.
- (3) ¹Der Priester erhält eine Ausgleichszulage, sofern für die zugewiesene Dienstwohnung, auf deren Größe er in aller Regel keinen Einfluss hat, ein geldwerter Vorteil von mehr als 400 € zu versteuern ist. ²Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 75 % der Differenz zwischen 450,--€ und dem tatsächlich zu versteuernden geldwerten Vorteil der Dienstwohnung.
- (4) ¹Soweit dem Priester keine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, kann ihm eine Zulage in Höhe von 780,--€ gewährt werden. ²Dieser Betrag verändert sich entsprechend den linearen Änderungen der Eingangsstufe der Bes Gr. 4

Artikel 11 Freie Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt

- (1) ¹Priestern ohne eigenen Haushalt wird freie Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. ²Die Gewährung der freien Unterkunft umfasst auch die Kosten für Strom und Heizung, die Kosten für die Reinigung der Wohnung und Wäsche und ggf. die Kosten, die für die Ausführung von Schönheitsreparaturen an den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumen anfallen.
- (2) Kann ein Priester nach Abs. 1 die ihm zustehende Verpflegung aufgrund einer genehmigten Abwesenheit (z. B. während des Urlaubs oder wegen eines Krankenhausaufenthaltes) nicht in Anspruch nehmen, ist diesem vom haushaltsführenden Priester 1/30 des monatlich gewährten Kostenersatzes auszuführen.

Artikel 12 Zulage für Priester in Zusatzfunktion

Priestern, die z. B. als Regionaldekan, Dekan oder Prodekan tätig sind, kann eine Zulage gewährt wer-

den, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 13 Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste

Für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste wird eine Zulage gewährt, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 14 Vergütung von Stolarienanteilen

Stolarienanteile werden gesondert vergütet, sofern eine diözesane Regelung dies vorsieht.

Artikel 15 Vergütung von Religionsunterrichtsstunden

- (1) ¹Die Erteilung von Unterrichtsstunden ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. ²Die Bezüge dieser Priester schließen die Erteilung einer bestimmten Anzahl von Religionsunterrichtsstunden (= Pflichtstundenmaß) unter anderem an Grund-, Haupt-, Förder- und Mittelschulen ein und gelten diese ab.
- (2) Die Höhe des nach Abs. 1 abgegoltenen Pflichtstundenmaßes sowie die Unterrichtsstunden, die das Pflichtstundenmaß übersteigen und die gesondert vergütet werden können, bestimmen sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.
- (3) ¹Befreiungen von der Erteilung des Pflichtstundenmaßes nach Abs. 1 sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Sie sind vor Beginn des Schuljahres schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
- (4) Werden die Unterrichtsstunden, die nach Abs. 1 und 2 zu erteilen sind, aus Gründen, die der Priester zu vertreten hat, nicht erteilt, kann eine Kürzung der Bezüge vorgenommen werden.

Artikel 16 Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin (Pfarrhaushälterinnenzuschuss)

- (1) Priester, die eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit beschäftigen, erhalten einen Zuschuss zu den tarifgemäßen Aufwendungen, die dem Priester als Arbeitgeber der Haushälterin entstehen.
- (2) Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen des Priesters:

1. das tarifliche Tabellenentgelt ggf. einschließlich tariflicher Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 3. die Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse (BVK) – München zzgl. der Kosten der Pauschalversteuerung,
 4. die tarifliche Jahressonderzahlung,
 5. ggf. die Jubiläumszuwendung.
- (3) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 Nrn. 1–3 beträgt 85 %, sofern der Priester eine Pfarrhaushalterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt hat.
- (4) Bei Aufwendungen nach Abs. 2 Nrn. 4 und 5 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % gewährt.
- (5) ¹Werden von einem Priester mehrere Haushälterinnen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, ergibt sich der Zuschusssatz nach Abs. 3 unter Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse. ²Die Bezuschussung der Arbeitgeberkosten erfolgt maximal im Umfang eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Artikel 17

Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt

¹Für die Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt nach Art. 11 dieser Ordnung erhält der haushaltsführende Priester einen monatlichen Kostenersatz. ²Der Kostenersatz wird von der Freisinger Bischofskonferenz festgelegt.

Artikel 18

Jährliche Sonderzahlung

- (1) ¹Priester erhalten spätestens mit den laufenden Bezügen im Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. ²Sie beträgt je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr monatlich gezahlten Bezüge unter Zugrundelegung des Bemessungssatzes nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG in seiner jeweiligen Fassung.
- ³Bezüge im Sinne des Satzes 2 sind die Grundbezüge nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1. ⁴Weitere Bezügebestandteile können in die Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzahlung mit aufgenommen werden, sofern eine entsprechende diözesane Regelung dies vorsieht.
- (2) Scheidet ein Priester aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus und stehen diesem im Kalenderjahr voraussichtlich keine Dienstbezüge mehr zu,

so wird ihm die anteilige Sonderzuwendung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmontat gezahlt oder, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

Artikel 19

Vermögenswirksame Leistungen

Priestern werden – analog Art. 88, 89 und 90 BayBesG – für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vermögenswirksame Leistungen für Kalendermonate gewährt, in denen sie Besoldung nach Art. 2 erhalten.

Artikel 20

Beamtenähnliche Versorgung – Sozialversicherung

- (1) ¹Die Versorgung der in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester gewährleistet die Diözese Regensburg nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit Art. 10 § 1 Buchst. i des Bayerischen Konkordates (in der Fassung vom 29.03.1924 [BayRS 2220-1-K], geändert durch Vertrag vom 08.06.1988 [GVBl. S. 241]). ²Das Nähere regelt diese Ordnung sowie die „Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg“.
- (2) Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind infolge der Gewährleistung nach Abs. 1 von der Rentenversicherungspflicht für Angestellte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI befreit.
- (3) ¹Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet sind, sowie Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungspflicht. ²Für sie trägt die Diözese Regensburg die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI und die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung). ³Die anfallenden Abgaben (Steuern) sind vom Priester zu tragen. ⁴Zum Zwecke der zusätzlichen Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- sowie der Altersversorgung werden diese Priester bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert. ⁵Für die Versicherung ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der jeweiligen Fassung maßgebend.
- (4) Werden Priester unter Wegfall der Bezüge (auch teilweise) zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, erteilt der Ortsordinarius einen förmlichen Gewährleistungsbescheid.

Artikel 21
Beiträge für Versorgungswerke

- (1) Von den Bezügen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. den Versorgungsbezügen leisten die Priester Beiträge für
 1. die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg,
 2. die Diaspora-Priesterhilfe (Beitragssatz derzeit 1 % des Grundgehaltes bzw. Versorgungsbezuges in den bayerischen [Erz-] Diözesen).
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden – widerruflich – bis auf Weiteres nicht erhoben.

Artikel 22
Unfallfürsorge

- (1) ¹Bei Dienstunfällen wird den in die Diözese Regensburg inkardinierten Priestern Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt. ²Bei Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht werden, besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach Art. 23 dieser Ordnung.
- (2) Im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 1 sind Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (3) Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 werden bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 1 kann die Unfallfürsorge der inkardinierten Priester geregelt werden, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet waren. ²Es gelten die jeweiligen diözesanen Bestimmungen.

Artikel 23
Beihilfen

Priestern wird im Krankheits- und Pflegefall Beihilfe nach Maßgabe der diözesanen Beihilfeordnung gewährt.

Artikel 24
Entsprechende Anwendung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des BayBesG sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in sonstigen diözesanen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist oder wird und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern mit der Eigenart des priesterlichen Dienstes vereinbar sind.

Artikel 25
Übergangsbestimmungen / Überleitung / Einordnung der vorhandenen Priester in die neue Grundgehaltstabelle

- (1) Diese Ordnung gilt auch für die am 01.01.2013 und am 31.12.2012 vorhandenen Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1.
- (2) ¹Die Priester werden den Stufen des Grundgehalts der PrBesO-A zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Besoldungsgruppe des Priesters zu der Stufe, die dem Betrag des am 31.12.2012 zustehenden Grundgehalts entspricht. ²Weist die Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
- (3) ¹Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach der PrBesO-A beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des Art. 8 Abs. 3 Satz 3. ²Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet.

Artikel 26
Übergangsvorschriften für vorhandene Priester der Stufe 8 der jeweiligen Besoldungsgruppe

- (1) Für Priester, die am 31.12.2012 nach der Stufe 8 ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe vergütet werden und die nach der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung der PrBesO das 17. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, ist Art. 25 Abs. 2 S. 2 und 3 mit der Maßgabe anwendbar, dass für die Überleitung eine bereinigte Stufenzuordnung zugrunde gelegt wird.
- (2) Die bereinigte Stufenzuordnung wird unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2012 abgeleisteten Dienstjahre gebildet.

Artikel 27
Überleitungszulage

¹Verringern sich die Bezüge von vorhandenen Priestern durch Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung, wird eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 31.12.2012 zugestandenen Bezügen und den ab dem 01.01.2013 zustehenden Bezügen gewährt. ²Eine Verringerung der Bezüge nach Satz 1 setzt voraus, dass sich am 01.01.2013 bei unveränderten Verhältnissen eine niedrigere Besoldung im Vergleich zum 31.12.2012 ergibt. ³Die Überleitungszulage nach Satz 1 verringert sich bei zukünftigen Stufensteigerungen des Grundgehalts. ⁴Diese werden in vollem Umfang auf die Überleitungszulage angerechnet.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweis zu Firmspendungen

Gemäß can. 890 CIC haben die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, dafür zu sorgen, dass die zur Firmung bereiten Gläubigen für den Empfang dieses Sakramentes gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen. Der Pfarrer hat somit das Recht und die Pflicht, Sorge zu tragen, dass die Firmbewerber/innen seiner Pfarrei (engemeinschaft) hinreichend für den fruchtbaren Empfang des Firmesakramentes vorbereitet werden, auch wenn diese das Sakrament ggf. außerhalb der Wohnortpfarrei empfangen (z.B. im Dom durch den Bischof oder in besonderen Einrichtungen oder bei Firmung an einem zentralen Firmort; beachte hierzu auch can. 896 CIC). Wenn trotz Firmmöglichkeit für die eigene Wohnortpfarrei ein/e Firmbewerber/in zur Firmung ausnahmsweise und begründet in einer anderen Pfarrei angemeldet wird bzw. sich anmeldet (Ausnahme bei sog. Schulfirmung im Klassenverband oder in besonderen Einrichtungen, wo die entsprechende Firmvorbereitung gewährleistet wird; siehe dazu Amtsblatt 2021, 79-80), muss der annehmende Pfarrer dem Wohnortpfarrer des Firmbewerbers/der Firmbewerberin dies mitteilen und ihm bestätigen, dass für die Firmvorbereitung hinreichend im Sinne des can. 890 CIC Sorge getragen wird. In diesem Fall ist der Wohnortpfarrer von

der Pflicht, für die Firmvorbereitung Sorge zu tragen, befreit. Bei Konflikten ist die Sache dem Dekan vorzutragen und von diesem zu entscheiden.

Die erfolgte Firmspendung ist im Firmbuch der Firmpfarrei (unbeschadet der abweichenden Regelung bei Schulfirmungen) einzutragen, ebenso hat die Meldung der Firmung zeitnah durch die Firmpfarrei an die Taufpfarrei und, soweit nicht identisch, an die Wohnortpfarrei zu erfolgen (vgl. can. 894-896 CIC).

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 14.03.2022 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 08.02.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03.05.2022 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.03.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung zum **01.12.2021** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Ambrose Chiemeka Kela von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei Schwandorf-St. Jakob im Dekanat Schwandorf;

Mit Wirkung zum **01.01.2022** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Raphael Somwe Katumbu Kashika von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in der Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg-St. Peter, Ascholtshausen-Unsere Liebe Frau mit Benefizium Oberhaselbach und Holztraubach-St. Laurentius im Dekanat Geiselhöring.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Gemäß dem Votum der Ordinariatskonferenz vom 14.12.2021 und nach Anhörung der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates wird mit Wirkung vom **01.12.2021**, vorübergehend befristet, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (bis 31.12.2022) Frau **Sabine Andres**, Hauptabteilung 1 Abt. 2 Personal und Recht, Fachbereich 1: „Kirchliches und weltliches Recht“ zur leitenden Mitarbeiterin gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO ernannt.

In der Sitzung am 07. Oktober 2021 wurde Herr **Martin Schafbauer** vom Diözesansteuerausschuss erneut für die Dauer von drei Jahren als Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Bischöfliche Baukommission bestätigt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar